

2.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10.Jänner 1950.

20/A.B.

zu 43/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Kärntner Abgeordneten T r u p p e,
S t e i n e r, P e t s c h n i k und Genossen haben in der Sitzung des
Nationalrates vom 16.Dezember 1949 an den Bundesminister für die Aus-
wärtigen Angelegenheiten die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, bezüglich
der Enteignung von Grundstücken österreichischer Staatsbürger der Gemeinde
Arnoldstein, Kärnten, auf italienischem Gebiet über den Stand und die Er-
folgsaussichten der bisherigen Schritte Mitteilung zu machen und sofort
Schritte zu unternehmen, um die von Seiten Italiens durchgeführten Schlä-
gerungen der Waldungen bis zur Klärung der gegenständlichen Sache zur Ein-
stellung zu bringen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister Dr.G r u b e r
mit:

1.) Seit der Anfragebeantwortung vom 21.Mai 1946 sind seitens der österrei-
chischen Gesandtschaft in Rom wiederholt Schritte unternommen worden, um
die Aufhebung der seinerzeitigen Enteignung unter angemessener Entschädigung
für den in der Zwischenzeit erlittenen Schaden der betroffenen Eigentümer
zu verlangen.

Die italienische Regierung hat sich auf den Standpunkt gestellt,
dass die Rückgabe der Grundstücke an die ehemaligen Eigentümer, denen sie
seinerzeit vorschriftsmässig gegen eine angemessene Entschädigung enteignet
wurden, eine schwere Verletzung der inzwischen von den jetzigen Eigentümern
der betreffenden Liegenschaften erworbenen Rechte darstellen würde. Die
nunmehr zum grossen Teil innig in die lokale Wirtschaft eingefügten Grund-
stücke stellten die Grundlage für einen organischen Entwicklungsplan für
Landwirtschaft und Viehzucht dar, der von der "Körperschaft für die agrari-
sche Wiedergeburt der drei Venezien" seit 1933 aufgestellt ist.

Das Amt der Kärntner Landesregierung ist gegenwärtig mit einem ein-
gehenden Studium der Rechtslage der seinerzeit durchgeführten Enteignungen
auf Grund des inzwischen von meinem Amte eingeholten einschlägigen italie-
nischen Gesetzesmaterials beschäftigt. Über die Erfolgsaussichten eines all-
fälligen weiteren Schrittes bei der italienischen Regierung könnte eine
Erklärung erst abgegeben werden, bis seitens des Amtes der Kärntner Landes-
regierung formulierte und rechtlich entsprechend begründete Anträge zu einer
Weiterverfolgung der Angelegenheit vorliegen.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Jänner 1950.

2.) Die österreichische Gesandtschaft in Rom hat bereits im Juli 1949 auftragsgemäss bei der italienischen Regierung Schritte wegen Einstellung der übermässigen Schlägerungen unternommen.

Die italienische Regierung hat hiezu erklärt, dass sie diesen Einwendungen keine Rechnung tragen könne, weil einerseits nach ihrer Rechtsauffassung die in Frage kommenden Wälder nicht mehr österreichisches Eigentum darstellen, andererseits aber die Schlägerungen nur im Rahmen der nach dem italienischen Forstgesetz üblichen Durchforstung durchgeführt werden.

-.-.-.-.-